

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 313/10 B

L 13 R 203/10 (Bayerisches LSG)
S 3 R 881/09 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. August 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 8.9.2010 zugestellten Urteil des Bayerischen LSG vom 18.8.2010 mit einem am 28.9.2010 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Auf deren Antrag ist die Beschwerdebegründungsfrist bis zum 8.12.2010 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG).
- 2 Nach Einsicht in die vorinstanzlichen Akten haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers mit Schriftsatz vom 11.11.2010 niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 12.11.2010 unterrichtet worden. Bis zum Ablauf der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist ist weder eine Begründung für das Rechtsmittel noch eine sonstige Äußerung des Klägers beim BSG eingegangen.
- 3 Die Beschwerde ist mithin durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie innerhalb der gemäß § 160a Abs 2 SGG zur Verfügung stehenden Frist nicht begründet worden ist und Anhaltspunkte dafür, dass die Frist ohne Verschulden des Klägers (vgl § 67 Abs 1 SGG) versäumt worden sein könnte, nicht ersichtlich sind (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG, § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

